

SATZUNG

in der Fassung der
Mitgliederversammlung
14. März 2024

Pharma Deutschland e. V.

Inhalt

- 3** Präambel und Definitionen
- 3** § 1 Name und Sitz
- 3** § 2 Vereinszweck und Aufgaben
- 4** § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 4** § 4 Mitgliedschaft
- 4** § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 5** § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- 5** § 7 Mitgliedsbeitrag
- 5** § 8 Organe
- 5** § 9 Mitgliederversammlung
- 7** § 10 Vorstand
- 8** § 11 Vorstandssitzungen
- 8** § 12 Ausschüsse und Gremien
- 8** § 13 Geschäftsführung
- 9** § 14 Landesverbände
- 9** § 15 Jahresrechnung und Rechnungslegung
- 9** § 16 Datenschutz
- 10** § 17 Auflösung

Sofern aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum genutzt wird, gelten diese Begriffe für alle Geschlechter.

Satzung

Pharma Deutschland e. V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung

14. März 2024

Präambel und Definitionen

Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieser Satzung die Bedeutung, die ihnen gemäß den nachfolgenden Definitionen beigelegt wird:

UNTERNEHMEN umfasst alle natürlichen Personen, Kapital- und Personengesellschaften mit Satzungs- und/oder Verwaltungssitz in Deutschland (nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt).

VERBUNDENE UNTERNEHMEN sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz mit Satzungs- und/oder Verwaltungssitz in Deutschland (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“ genannt).

PHARMAZEUTISCHE PRODUKTE sind Human- und Tierarzneimittel, stoffliche und dentale Medizinprodukte sowie digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen, Biozidprodukte, ergänzende bilanzierte Diäten- oder Nahrungsergänzungsmittel (nachfolgend „**Pharmazeutische Produkte**“ genannt).

ÖFFENTLICHE REGISTER sind die in Deutschland geführten Unternehmensregister, Handelsregister, Vereinsregister, Berufsregister sowie Stiftungsregister und Stiftungsverzeichnisse (nachfolgend „**Öffentliches Register**“ genannt).

MITGLIEDER sind Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder und Ehrenvorsitzende (nachfolgend „**Mitglieder**“ genannt).

GESCHÄFTSFÜHRUNG ist der Hauptgeschäftsführer und ggf. weitere Geschäftsführer, die für die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Pharma Deutschland e. V. zuständig sind (nachfolgend „**Geschäftsführung**“ genannt).

JAHRESABSCHLUSSPRÜFER ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Wirtschaftsprüferordnung (nachfolgend „**Jahresabschlussprüfer**“ genannt).

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pharma Deutschland e. V.“ (nachfolgend so oder Verband genannt).
2. Der Pharma Deutschland e. V. hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Pharma Deutschland e. V. hat eine Geschäftsstelle in Berlin und kann auch an anderen Orten Geschäftsstellen und Niederlassungen errichten.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Pharma Deutschland e. V. vertritt unter Beachtung und Wahrung der besonderen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit national und international die gemeinsamen Interessen der Unternehmen für Pharmazeutische Produkte.
2. Dem Pharma Deutschland e. V. obliegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Belange seiner Mitgliedsunternehmen, über aktuelle Fragen des Gesundheitswesens und den Umgang mit Pharmazeutischen Produkten durch die dazu geeigneten publizistischen Mittel,

wozu auch die Herausgabe eigener Zeitschriften im Print- und Onlineformat gehören kann. Der Pharma Deutschland e.V. soll zur Fortentwicklung eines leistungsstarken Gesundheitswesens beitragen, indem er sich für eine zweckmäßige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pharmazeutischen Produkten unter Erhalt der marktwirtschaftlichen Bedingungen einsetzt. Ferner setzt sich der Pharma Deutschland e.V. für den Erhalt der Therapiefreiheit, des medizinischen Fortschritts und der Pluralität in der Versorgung mit Pharmazeutischen Produkten sowie die Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für einen zweckbestimmten und wirtschaftlichen Umgang mit Pharmazeutischen Produkten und damit für die Stärkung des Pharmastandorts Deutschland ein.

3. Der Pharma Deutschland e.V. hat das Recht, Gesellschaften zu gründen, sich an Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern sowie Mitglied anderer Vereine zu werden, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden: In ein Öffentliches Register eingetragene Unternehmen, die pharmazeutische Produkte herstellen oder die pharmazeutische Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 Arzneimittelgesetz oder andere Verantwortliche für das Inverkehrbringen von pharmazeutischen Produkten sind.
2. Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Verbandes können werden: Alle Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines Ordentlichen Mitglieds nach vorstehendem Abs. 1 erfüllen und die selbst oder für Dritte an der Forschung, Entwicklung und Zulassung von Pharmazeutischen Produkten beteiligt sind. Kein Außerordentliches (Förderndes) Mitglied kann werden, wer gleich-

zeitig Gesellschafter eines Unternehmens ist, das nicht Mitglied im Verband ist, aber im Falle seines Beitrittes Ordentliches Mitglied wäre.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichung eines schriftlichen Antrages und durch Annahme des Gesuches durch den Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung – innerhalb von einem Monat – offen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschließung des Rechtsweges.
4. Personen, die sich als Vorsitzende des Vorstandes in einem herausragenden Maße um den Verband oder um das deutsche Gesundheitswesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören nicht zum Vorstand des Verbandes im Sinne von § 10 der Satzung. Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung als Ehrenmitglieder ernannten Personen haben alle Rechte und Pflichten eines Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und sind ferner berechtigt, Beratungsleistungen, die inhaltlich den Vereinszweck und die Aufgaben des Verbandes betreffen oder deren Inhalt gesondert in Beschlüssen der Mitgliederversammlung festgelegt wird, durch den Verband in Anspruch zu nehmen. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Verbundenen Unternehmen, die von einem durch die Beitragsordnung oder auf Beschluss des Vorstandes gewährten abweichenden Regelbeitrag Gebrauch machen, steht ungeachtet der Anzahl der Mitgliedsunternehmen insgesamt eine Stimme im Rahmen der Mitgliederversammlung zu. Die Verbundenen Unternehmen bestimmen in diesem Fall in gegenseitigem Einvernehmen, welches Mitgliedsunternehmen sein Stimmrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung ausübt und wessen Stimmrecht ruht. Die Entscheidung darüber, welche Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben werden, ist dem Vorstand vorab oder spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.

2. Die Außerordentlichen (Fördernden) Mitglieder und die Ehrenvorsitzenden haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme; sie können Mitglieder von Ausschüssen werden, in denen sie Sitz und Stimme haben. Den Schutz des Verbandes genießen sie in allen Fragen der Heilmittelwerbung und in besonderen, vom Vorstand zu entscheidenden Fällen.
3. Die Ordentlichen Mitglieder und die Außerordentlichen (Fördernden) Mitglieder sind verpflichtet, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Ausübung der gemäß dieser Satzung zustehenden Mitgliederrechte setzt voraus, dass sich das Ordentliche Mitglied bzw. das Außerordentliche (Fördernde) Mitglied mit der Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verband gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung trotz Fälligkeit nicht in Rückstand befindet. Die Ehrenvorsitzenden sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Positionen des Verbandes zu beachten und durchzuführen und dem Verband Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Verbandes sowie für die Durchführung der Beschlüsse und Positionen erforderlich ist.
5. Alle Mitglieder, die verschreibungspflichtige Arzneimittel in den Verkehr bringen und/oder bewerben, sind verpflichtet, eine Mitgliedschaft in einem Verein der Selbstkontrolle zu unterhalten. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft muss insbesondere die Verpflichtung bestehen, einen Verhaltenskodex nebst Verfahrensordnung einzuhalten, gemäß dem sie Werbemaßnahmen wahrheitsgetreu, unter Vermeidung täuschender Praktiken und von Interessenkonflikten mit Angehörigen der Fachkreise sowie in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen durchführen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist mittels eines eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband zu erklären und an die Geschäftsführung zu richten. Maßgebend für die

Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung.

2. Mit dem Tag des Todes, der Stellung eines Insolvenzantrages oder des Erlöschens des Unternehmens enden die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge (pro rata).
3. Jedes Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Verbandes und in Fällen von § 7 Abs. 2 der Satzung (Beitragssäumnis) nach vorhergehender Anhörung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Vorstandssitzung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit den Ausschließungsgründen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine gesonderte Beitragsordnung. In der zu beschließenden Beitragsordnung können auch besondere Fälle und Modalitäten benannt werden, in denen der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Bleiben Mitglieder sechs (6) Monate ihrer Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung durch den Vorstand im Rückstand, so kann der Vorstand sie nach § 6 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass die Pflicht auf Zahlungserfüllung des Mitgliedsbeitrags erlischt.

§ 8 Organe

Organe des Pharma Deutschland e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb des zweiten Halbjahres des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmendem Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts;
 - d) die Festsetzung des Etats für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) die Wahl des Vorstandes;
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - g) der Erlass einer Beitragsordnung;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen ab Absendung der Einladung an die dem Verband zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Der Tag der Mitgliederversammlung selbst ist nicht mitzuzählen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung – mit Ausnahme eines Antrags auf Änderung der Satzung – sind dem Vorstand mindestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Anträge zur Tagesordnung. Jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder während der Mitgliederversammlung erweitert werden. Anträge auf Satzungsänderungen durch die Mitglieder müssen beim Vorstand drei (3) Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht und schriftlich begründet werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen einberufen werden, wenn dies für die Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist jedenfalls dann als erfüllt anzusehen, wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von der Hälfte sämtlicher Mitglieder des Verbandes schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch nach freiem Ermessen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen. Es ist eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen.
7. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese soll spätestens acht (8) Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
8. Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit in der Wiederholungsabstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen können geheim oder offen nach Ermessen des Versammlungsleiters erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Beschlussfassungen über mehrere Beschlussgegenstände können en bloc erfolgen, wenn dies sachdienlich ist und eine effiziente Versammlungsführung fördert. Wahlen erfolgen dagegen stets einzeln. Stellen sich mehrere Mitglieder zur Wahl,

so ist jeweils derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt. Abweichend von Ziffer 8 Satz 3 ist bei Stimmgleichheit Mehrerer die Wahl unter diesen zu wiederholen, bis eine Person gewählt ist.

11. Jedes Mitglied des Verbandes kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei ist die Übertragung des Stimmrechts nur auf Ordentliche Mitglieder möglich. Die Übertragung des Stimmrechts soll dem Vorstand oder einer von diesem in der Einladung bezeichneten Person bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail angezeigt werden. Ein Mitglied kann maximal zehn andere Mitglieder vertreten.
12. Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes als rein virtuelle Veranstaltungen stattfinden, bei denen die Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel im Wege der Bild- und Tonübertragung virtuell anwesend sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die technischen Details zur Durchführung und Sicherstellung der Wahrnehmung der Mitgliederrechte anzugeben.
13. Auch außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zur Durchführung der Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail erklären. Die Modalitäten der Beschlussfassung (zum Beispiel elektronische Form, per E-Mail oder Umlaufbeschluss oder einer Kombination daraus) bestimmt in diesen Fällen der Vorstand. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden;
 - b) bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Die Gesamtgröße des Vorstandes soll 20 Mitglieder nicht überschreiten.

2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister aus seiner Mitte.
3. Der Verband wird nach Innen und Außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder, in dessen Verhinderungsfall, einer der Stellvertreter des Vorsitzenden sein muss. Der Vorstand führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Aufgaben des Verbandes. Der Vorstand bestellt im Umfang der Regelungen unter nachfolgendem § 13 einen Hauptgeschäftsführer und kann weitere Geschäftsführer des Verbandes bestellen und sich von diesen außergerichtlich vertreten lassen. Der Vorstand kann des Weiteren für bestimmte Bereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und die Beteiligung an einer Gesellschaft und über die Veräußerung einer Gesellschaftsbeteiligung sowie über den Beitritt zu oder Austritt aus einem anderen Verein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ferner entscheidet der Vorstand entsprechend über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, sofern der Vorstand dies nicht in bestimmten Fällen an die Geschäftsführung delegiert.
5. In den Vorstand können jeweils nur natürliche Personen gewählt werden, die Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung eines Ordentlichen Mitgliedes oder Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung eines mit einem Ordentlichen Mitglied Verbundenen Unternehmens sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Unternehmen – sowie bei Verbundenen Unternehmen der Unternehmensverbund – soll maximal einen Vorstandsposten stellen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Beginn der Amtszeit des neugewählten Vorstands im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es keine der vorgenannten Funktionen mehr bei einem Ordentlichen Mitglied oder einem mit die-

sem Verbundenen Unternehmen ausübt oder die Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitgliedes nach § 6 der Satzung endet. Im Falle des § 6 Abs. 1 der Satzung ist für das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes der Zugang der Austrittserklärung maßgeblich.

6. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben (Geschäftsordnung des Vorstandes).
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Ermessen des Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz als auch rein virtuell oder in Kombination von Präsenz und Virtuell (hybrid) durchgeführt werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.
 2. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform per E-Mail und mit einer für alle Vorstandsmitglieder angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes zu erfolgen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und sind zu protokollieren. Ist der Vorsitzende des Vorstandes nicht anwesend, wählen die Vorstandsmitglieder einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zum Sitzungsleiter.
 3. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, eine neue Vorstandssitzung einzuberufen; diese soll spätestens zwei (2) Wochen nach der beschlussunfähigen Vorstandssitzung stattfinden. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf
- ist in der Einladung zur zweiten Vorstandssitzung hinzuweisen.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
 5. Auch außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Vorstandes dies für zweckdienlich erachtet oder die Interessen des Verbandes dies erfordern. Die Modalitäten der Beschlussfassung außerhalb regulärer Vorstandssitzungen (zum Beispiel via Telefonkonferenz, in elektronischer Form, per E-Mail oder Umlaufbeschluss oder einer Kombination daraus) bestimmt in diesen Fällen der Vorsitzende des Vorstandes. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern des Vorstandes bekannt zu geben.
 6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes mittels schriftlicher Vollmacht vertreten und sein Stimmrecht durch dieses Mitglied ausüben lassen. Die Vertretung ist nur wirksam, wenn die Vollmacht dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Sitzungsleiter zu Beginn der Vorstandssitzung vorgelegt wird. Ein Vorstandsmitglied kann maximal fünf (5) andere Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Ausschüsse und Gremien

1. Der Vorstand kann zur sachkundigen Unterstützung seiner und der Arbeit der Geschäftsführung Ausschüsse und weitere Gremien einsetzen.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse und die Gremien beschließen.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien sind unentgeltlich tätig.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung einen Hauptgeschäftsführer und kann daneben weitere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung ist bei ihren Tätigkeiten an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2. Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Durchführung der Geschäfte den Vereinszweck und die Aufgaben des Verbandes zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Arbeit des Verbandes;
 - b) Disziplinarische Führung der Mitarbeiter mit Ausnahme der Geschäftsführer selbst, die allein der disziplinarischen Führung des Vorstandes unterstehen;
 - c) Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungen des Vorstandes;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes.
3. Der Hauptgeschäftsführer und die weiteren Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Vorstand zu bestimmende Vergütung.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben (Geschäftsordnung der Geschäftsführung).

§ 14 Landesverbände

1. Als regionale Untergliederungen können beim Verband Landesverbände errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes.
2. Organe der Landesverbände sind jeweils die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diese sind weder Organe noch besondere Vertreter des Bundesverbandes. Die Landesvorsitzenden der erstmalig errichteten Landesverbände werden jeweils durch den Bundesvorstand ernannt. Sodann werden die Landesvorsitzenden auf Vorschlag der jeweiligen Landesverbände durch den Bundesvorstand ernannt; dabei soll der Bundesvorstand dem Vorschlag des Landesverbandes in der Regel folgen. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von den Mitgliederversammlungen der Landesverbände gewählt. Die Organe der Landesverbände sind unentgeltlich tätig.
3. Die Landesverbände geben sich Satzungen auf der Grundlage einer vom Bundesverband zu bestimmenden Mustersatzung. Die Satzung und

nachfolgende Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes.

4. Die Landesverbände unterstützen die Arbeit des Bundesverbandes bei der Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung regionaler Belange und Strukturen. Sie sind zur engen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bundesverbandes verpflichtet.
5. Jedes Mitglied des Verbandes gehört dem Landesverband an, in dessen Bereich das Mitglied seinen Satzungs-/Verwaltungssitz hat. Die Satzungen der Landesverbände können darüber hinaus Regelungen zur Mitgliedschaft und Mitarbeit in mehreren Landesverbänden vorsehen.

§ 15 Jahresrechnung und Rechnungslegung

1. Über die Geschäfte des Verbandes ist Rechnung zu führen. Die Ausgaben und Einnahmen des Verbandes werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Der Rechenschaftsbericht ist von diesen zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis des Rechenschaftsberichts zu informieren. Der Verband erstellt für die Rechnungslegung in jedem Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, die aus einer Vermögensrechnung und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung besteht.
2. Die Rechnungsprüfer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt und sind unentgeltlich tätig. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei (3) Jahre.
3. Die Jahresrechnung ist von einem Jahresabschlussprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 16 Datenschutz

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand beschließt hierzu eine gesonderte Datenschutzrichtlinie.

§ 17 Auflösung

Mit der Auflösung des Verbandes findet die Liquidation statt. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Beschlüsse fasst, sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen einer den Zielen des Verbandes entsprechenden Organisation zur Verfügung zu stellen.

Pharma Deutschland e. V.

BERLIN

Friedrichstraße 134
10117 Berlin
T. 030 | 308 75 96-0

BONN

Uhierstraße 71–73
53173 Bonn
T. 0228 | 957 45-0

info@pharmadeutschland.de
www.pharmadeutschland.de